

Sozialrecht geht uns alle an!

Die sozialrechtlichen Vorschriften begleiten den Menschen gegebenenfalls von der Geburt bis zum Tod. Das Sozialrecht ist in zwölf Büchern geregelt.

Im ersten Sozialgesetzbuch werden die allgemeinen Grundlagen des gesamten Sozialrechts zusammengefasst.

Das zweite Sozialgesetzbuch beschäftigt sich mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende (bekannt als SGB II-Leistungen). Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es dem Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht, § 1 Abs. 1 SGB II. Leistungsberechtigt sind erwerbsfähige Menschen, die hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Erwerbsfähig ist, wer das 15. Lebensjahr vollendet, die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht hat und mindestens drei Stunden täglich zu den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erwerbstätig sein kann.

Im dritten Sozialgesetzbuch ist die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsförderung geregelt. Ziel der Arbeitsförderung ist es dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen, § 1 Abs. 1 S. 1 SGB III. Das SGB III regelt die Entgeltersatzleistungen, darunter Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung bzw. Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit, Übergangsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld zu verstehen ist.

Das vierte Sozialgesetzbuch beschäftigt sich mit den gemeinsamen Vorschriften der Sozialversicherung, beispielsweise der Organisation der Sozialversicherungsträger und deren Aufsicht.

Das fünfte Sozialgesetzbuch regelt die gesetzliche Krankenversicherung. Das deutsche Krankenversicherungssystem ist international einmalig, weil ungefähr 90 % der Bevölkerung in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Zudem gibt es ein privates Krankenversicherungssystem. Versichert ist nach § 5 SGB V wer abhängig gegen Arbeitsentgelt beschäftigt ist.

Das sechste Sozialgesetzbuch befasst sich mit der gesetzlichen Rentenversicherung. Das SGB VI dient der sozialen Sicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und Tod. Auch hier handelt es sich um ein gesetzliches System mit Pflichtversicherung. Pflichtversichert sind neben den abhängig Beschäftigten gem. § 1 SGB VI auch einige Gruppen an selbstständig Tätigen und einige weitere Gruppen, die aus sozialpolitischen Gründen Schutz genießen, z. B. Pflegepersonen.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im siebten Sozialgesetzbuch geregelt. Hier besteht die Besonderheit, dass die Beiträge allein vom Arbeitgeber bezahlt werden. Die gesetzliche Unfallversicherung leistet nur dann, wenn die versicherte Tätigkeit den Versicherungsfall verursacht hat, sogenannter Arbeitsunfall, oder wenn die versicherte Tätigkeit zu einer Erkrankung geführt hat, sogenannte Berufskrankheit.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im achten Sozialgesetzbuch geregelt. Leistungsberechtigt sind gem. § 6 SGB VIII junge Menschen, Mütter, Väter und Personensorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen mit tatsächlichem Aufenthalt im Inland.

Das achte Sozialgesetzbuch regelt Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sowie zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Zudem wird die Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige geregelt.

Die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen ist im neunten Sozialgesetzbuch zusammengefasst. Das neunte Sozialgesetzbuch regelt die Umsetzung des Benachteiligungsverbot nach dem Grundgesetz, Artikel 3 Abs. 3 S. 2 GG und der UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Das zehnte Sozialgesetzbuch befasst sich mit Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz.

Die soziale Pflegeversicherung ist im elften Sozialgesetzbuch geregelt. Eine wichtige Neuregelung ist hier zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Es wurde die lange diskutierte Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs verabschiedet und ein neues Begutachtungsinstrument mit fünf Pflegegraden eingeführt. Hierdurch soll flexibler auf individuellen Bedarf eingegangen werden können.

Die Sozialhilfe ist im zwölften Sozialgesetzbuch geregelt. Danach ist leistungsberechtigt, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann.

Das gesamte Sozialrecht beschäftigt sich also neben der sozialen Vorsorge auch mit den Fragen der sozialen Entschädigung und des sozialen Ausgleichs durch Förderung und Hilfe.

Ulrike Alt

Rechtsanwältin und Partner der Kanzlei meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Sozialrecht